

Der Bundesminister der Justiz
3520 - 33 266/52

Bonn, den 30. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 293 der Fraktion der SPD
- Nr. 3683 der Drucksachen -
Bezüge von Aufsichtsräten

Zu der obigen Kleinen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

1. Nach § 128 Abs. 2 Nr. 7 des Aktiengesetzes sind im Geschäftsbericht Angaben über die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates zu machen. Der Hauptfachausschuß des Instituts [der Wirtschaftsprüfer ist der Auffassung, daß damit die Angabe des Betrages der Gesamtbezüge verlangt wird und [daß eine nicht betragsmäßige Angabe der gesetzlichen Vorschrift nicht genügt. Im gleichen Sinne wird die Vorschrift im aktienrechtlichen Schrifttum ausgelegt; abweichende Stellungnahmen des Schrifttums liegen nicht vor. Entscheidungen der Gerichte oder Spruchstellen sind bisher nicht ergangen.

Die ziffernmäßige Angabe der Bezüge entspricht allein dem Sinn und Zweck des § 128 Abs. 2 Nr. 7 Akt. Ges., der eine Offenlegung des Ausmaßes der Belastung der Gesellschaft durch Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verfolgt. Dieser Zweck wird nur durch eine zahlenmäßige Angabe der Bezüge erreicht; eine nicht betragsmäßige Angabe läßt entweder den Geldwert der Bezüge überhaupt nicht erkennen oder ermöglicht seine Berechnung nur durch weitere Nachforschungen oder Überlegungen. Ich teile deshalb die vom Institut der Wirtschaftsprüfer vertretene, mit der herrschenden Meinung übereinstimmende und dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechende Auslegung des § 128 Abs. 2 Nr. 7 Akt. Ges., daß die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats ziffernmäßig im Geschäftsbericht angegeben werden müssen.

2. Zahlreiche Satzungen von Gesellschaften bestimmen, daß die Gesellschaft „die auf der Aufsichtsratsvergütung lastende Steuer“ übernimmt oder „die Steuer“ trägt. Diese Satzungsbestimmungen sind früher, als die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einer

besonderen Abgabe unterlag, die bei der Ermittlung der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte der Aufsichtsratsmitglieder abzugsfähig war, dahin ausgelegt worden, daß die Gesellschaft die Sonderabgabe, nicht aber auch die anteiligen Einkommensteuerbeträge übernommen hatte.

Durch Artikel VII des Kontrollratsgesetzes 12 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 60) ist die Sondersteuer für Aufsichtsratsvergütungen aufgehoben und durch eine Aufsichtsratssteuer ersetzt worden, die durch Abzug an der Quelle, d. h. bei der Gesellschaft, erhoben und bei der Einkommensteuerveranlagung des Aufsichtsratsmitglieds angerechnet wird. Seit dem 21. Juni 1948 beträgt dieser Steuerabzug für Aufsichtsratsvergütungen 50 v. H. oder, wenn die Gesellschaft die Steuer übernommen hat, 100 v. H.; dies gilt auch heute noch (§§ 45, 45a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952, Bundesgesetzbl. I S. 33). Der Unterschied gegenüber dem früheren Rechtszustand besteht darin, daß dieser Steuerabzug nicht mehr eine Sonderabgabe neben der Einkommensteuer ist, sondern daß außer der tatsächlich ausgezahlten Vergütung ein gleich hoher, im Wege des Steuerabzuges einbehaltener Betrag dem steuerpflichtigen Einkommen des Aufsichtsratsmitglieds hinzugerechnet und auf die danach sich ergebende Einkommensteuerschuld der Steuerabzug wie eine Vorauszahlung angerechnet wird (vgl. § 47 EStG, Abschnitt 151 der EStR, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 171 vom 4. 9. 1952).

Bei diesem Rechtszustand ist einmal fraglich, wie eine Bestimmung, daß die Gesellschaft „die auf der Aufsichtsratsvergütung lastende Steuer“ übernimmt, auszulegen ist. Es lastet auf der Vergütung nicht mehr eine Sonderabgabe, sondern nur noch die anteilig auf sie entfallende Einkommensteuer. Die bloße Angabe im Geschäftsbericht, daß die Gesellschaft die auf der Vergütung lastende Steuer übernommen habe, wäre daher von allen sonstigen Erfordernissen abgesehen unklar. Sie läßt offen, ob die Gesellschaft nur den durch Steuerabzug zu erhebenden Betrag übernommen hat oder den endgültig nach dem Einkommensteuergesetz von dem Aufsichtsratsmitglied nach seinen persönlichen Verhältnissen und sonstigen Einkommen anteilig zu zahlenden Betrag.

Aber auch wenn die Satzungsbestimmung wie früher dahin ausgelegt wird, daß die Gesellschaft nur die „Aufsichtsratssteuer“, d. h. den Betrag des Steuerabzugs von der Aufsichtsratsvergütung, übernommen hat, kann eine Angabe im Geschäftsbericht, daß die Gesellschaft neben der Vergütung die „Aufsichtsratssteuer“ für das Mitglied gezahlt hat, nicht als genügend angesehen werden.

Eine solche Angabe wäre rechtlich ungenau. Da das Aufsichtsratsmitglied Steuerschuldner ist, ist der Betrag des Steuerabzugs, den die Gesellschaft übernommen hat, Bestandteil seiner Vergütung. Als Vergütung darf nicht nur der ausgezahlte Betrag angegeben

werden, sondern der ausgezahlte Betrag zuzüglich des Betrags des Steuerabzugs ist die Vergütung, die das Aufsichtsratsmitglied erhält, und über die zu berichten ist.

Wenn man eine Zweiteilung der Angabe in die (ausgezahlte) Vergütung und den übernommenen Steuerabzugsbetrag als ausreichend ansehen will, weil sie wirtschaftlich das Ausmaß der Belastung der Gesellschaft erkennen läßt, müssen an die Angabe der übernommenen Steuer die gleichen Anforderungen wie an die für die Vergütung gestellt werden, d. h., es muß die übernommene Steuer betragsmäßig angegeben werden. Nur ein solches Verfahren wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift, wie er unter 1 dargelegt ist, gerecht und legt das Ausmaß der Belastung der Gesellschaft für jeden offen. Die Angaben im Geschäftsbericht dürfen nicht nur solchen Lesern die Belastung erkennbar machen, die die Steuergesetze kennen. Allenfalls kann als ausreichende Angabe angesehen werden, daß die Gesellschaft die Steuer in der gleichen Höhe wie die (ausgezahlte) Vergütung getragen hat.

Ich teile deshalb auch insoweit die in der Anfrage vertretene Rechtsansicht.

Dr. Dehler